

# Mitteilungsblatt

## Amt Oeversee in Tarp

### Amtliches Bekanntmachungsblatt

### des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	17	Freitag, 27. Juni 2025	54. Jahrgang
Seite	Inhalt		
73	Einladung zur Dringlichkeitssitzung der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Oeversee am 03.07.2025		
74	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ der Gemeinde Tarp		

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

# Gemeinde Oeversee

## Einladung

### Dringlichkeitssitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Oeversee

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 03.07.2025, 19:30 Uhr

---

**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal, Amtsgebäude Tarp, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung zu einem Antrag der Eurowind Energy GmbH hinsichtlich eines Windenergieparkes in der Gemeinde Oeversee an die Gemeinde Freienwill angrenzend  
hier: Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oeversee  
siehe Anlage
4. Mitteilungen und Anfragen

gez.  
Ralf Bölk  
Bürgermeister

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses des

**Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich der Graf-Zeppelin-Straße und westlich der Industriestraße.**

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 den Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich der Graf-Zeppelin-Straße und westlich der Industriestraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.06.2025 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Nebengebäude,  
Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 27. Juni 2025

A M T O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER  
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen